

Bezeichnung der Bauleistung:

|                |                                                         |
|----------------|---------------------------------------------------------|
| Stadt Potsdam  | Brandenburger Straße                                    |
| Ö-B-474-129-26 | Instandsetzungsmaßnahme - 3. BADortustraße-Lindenstraße |

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

## Weitere Besondere Vertragsbedingungen

### 1. Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

**Baustelle:** Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

**Baubereich:** Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

### 2. Abrechnung

Es werden Abschlagszahlungen nach Baufortschritt / Leistungsstand, geprüftem Aufmaß sowie Eingang der prüffähigen Rechnung gewährt.

Die Schlusszahlung erfolgt nach mängelfreier Schlussabnahme, bestätigtem Aufmaß, Schlussdokumentation und Eingang der prüffähigen Schlussrechnung.

#### 2.1. für die Baulose 2 und 4, Leistungen zu Lasten LHP

Bei elektronischer Rechnungsstellung (XRechnung) hat der Auftragnehmer die Nachweise gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B getrennt und vor der Rechnung an den Auftraggeber zu übergeben.

Gegebenenfalls sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung weitere Festlegungen zu treffen.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrundeliegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

#### 2.2 für die Baulose 0, 1 und 3, Leistungen zu Lasten der NGP/EWP

##### **Leistungsempfänger/Rechnungsanschrift:**

|                                 |   |                               |
|---------------------------------|---|-------------------------------|
| Energie und Wasser Potsdam GmbH | + | Netzgesellschaft Potsdam GmbH |
| Steinstraße 101                 |   | Großbeerenstraße 231, Haus 2  |
| 14480 Potsdam                   |   | 14480 Potsdam                 |

##### **Rechnungsstellung / Elektronische Rechnungen**

Sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden nur auf der Grundlage einer prüffähigen

Rechnung vergütet, die den Anforderungen des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) zu genügen hat. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Korrektur bzw. Richtigstellung

als zugegangen. Ist kein anderweitiges Zahlungsziel mittels einer individualvertraglichen Vereinbarung abgestimmt, ist die vereinbarte Vergütung innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung zu begleichen.

Die Rechnungsstellung darf ausschließlich elektronisch unter Angabe der folgenden Mindestangaben

- die **BESTELL-Nummer** und das Datum dieses Vertrages (Bestellung),
- die Art und vollständige Bezeichnung der Lieferung/Leistung,
- den Betrag unter Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften,
- die vom zuständigen deutschen Finanzamt erteilte Steuernummer oder die USt-ID-Nummer,
- den vollständigen Namen und Anschrift des Auftragnehmers und Auftraggebers,
- den Vor- und Nachnamen Ihres Ansprechpartners im Fachbereich erfolgen.

Der Versand der Rechnung darf ausschließlich an die E-Mail-Adresse [erechnung@ewp-potsdam.de](mailto:erechnung@ewp-potsdam.de) / [erechnung@ngp-potsdam.de](mailto:erechnung@ngp-potsdam.de) erfolgen. Sollte die Bestell-Nummer fehlen oder gesetzliche und oben genannte

Anforderungen nicht erfüllt sein, sehen wir uns aus abrechnungstechnischen Gründen gezwungen, Ihnen die

Rechnung zurückzusenden.

Elektronische Rechnungen, die an eine andere Email-Adresse versendet werden, gelten als nicht zugestellt.

Bitte beachten Sie, dass wir derzeit ausschließlich elektronische Rechnungen im **PDF-Format** akzeptieren und

verarbeiten können. Die Mailgröße inkl. Dateianhang darf 25MB nicht überschreiten.

Wir weisen darauf hin, dass diese Email-Adresse nur für elektronische Eingangsrechnungen zu verwenden ist.

Zusätzliche Korrespondenzen über diese Email-Adresse werden nicht weitergeleitet.

### 3. ☒ <sup>1)</sup> Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

Baulos 0 – Allgemeine Leistungen > Rechnungslegung direkt an NGP (Nettobetrag)

Baulos 1 – EWP Leitungsbau (Wassermedien) > Rechnungslegung direkt an NGP (Nettobetrag)

Baulos 2 – LHP Leitungsbau > Rechnungslegung direkt an LHP (Bruttobetrag)

Baulos 3 - NGP Leitungsbau (Energiediensten) > Rechnungslegung direkt an NGP (Nettobetrag)

Baulos 4 – Straßenbau > Rechnungslegung direkt an LHP (Bruttobetrag)

### 4. ☒ <sup>1)</sup> Nachweis der Massen

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage von Wiegenachweisen laufend nachzuweisen.

Die Wiegenachweise müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegenachweises,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegenachweise sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu bestätigen und bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).

Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüberhinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

#### 5. ☒<sup>1)</sup> Bauabrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

##### 1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

##### 2. Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, ggf. getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

##### 3. Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben.

Eingabedaten sind digital zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

##### 4. Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

##### 5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 ‰ bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 ‰, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

##### 6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren.

Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. ☐<sup>1)</sup> Aufrechnung

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes ..... oder ..... an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.

7. ☒<sup>1)</sup> Bauablaufplan/Koordinierung

Wenn ein Bauablaufplan vorzulegen ist, gelten folgende Anforderungen:

Der Bauablaufplan gehört zu den durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungsunterlagen. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Die Art des vorzulegenden Bauablaufplans ist in der Leistungsbeschreibung Baulos 0 Pos 0.1.03.001 detailliert beschrieben.

Bei gleichzeitig laufenden Arbeiten anderer Unternehmer sind die erforderlichen Koordinierungen vom Auftragnehmer vorzunehmen, damit der Fortgang der Straßen- und Tiefbauarbeiten nicht behindert wird. Die Erarbeitung des endgültigen Bauzeitenplanes hat nach der Zuschlagserteilung in Abstimmung mit dem AN der u. g. Maßnahmen zu erfolgen.

Als gleichzeitig laufende Arbeiten sind bekannt:

- Herstellung der Straßenbeleuchtung durch die Stadtbeleuchtung Potsdam GmbH
- Archäologische Baubegleitung

**Mitteilung von Termingefährdungen**

Der Bestellnehmer ist verpflichtet, den Auftraggebern erkennbar werdende Termingefährdungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in Abstimmung mit der EWP /NGP und LHP angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Verzögerungen zu verhindern.

8. ☒<sup>1)</sup> **Allgemeine Vorgaben**

**Der Auftragnehmer gewährleistet eine sorgfältige, fach- und termingerechte Bearbeitung, gemäß dem neuesten Stand der Technik.**

**8.1** Der durchgehende Fuß- und Radverkehr ist während der gesamten Bauzeit und im gesamten Baubereich gemäß dem Verkehrsführungskonzept der AG zu gewährleisten.

**8.2** Sofern vom Auftraggeber die Freigabe der Verkehrsanlagen und/oder Leitungen vor der Abnahme der Leistung angeordnet wird, gilt die vorzeitige Nutzung ohne besondere Vergütung als vertraglich vereinbart. Die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Abnahme wird davon nicht berührt.

**8.3** Für alle eingebauten Materialien sind rechtzeitig die Eignungsprüfung, sowie die Bestätigung des AN für die Eignung dieser Maßnahme dem jeweiligen AG zur Prüfung vorzulegen. Die geprüften Materialien müssen mit den zum Einbau gelangenden Materialien übereinstimmen, Nachweise der Mitgliedschaft in Güteschutzvereinigungen reichen allein nicht aus.

**8.4** Sämtliche Arbeiten im Bereich von Bestandsbäumen dürfen ausschließlich in Abstimmung und Koordination mit dem Bereich Grünflächen der Landeshauptstadt Potsdam durchgeführt werden.

**8.5** Sämtliche Sperrungen sind ohne besondere Vergütung so auszuführen und zu unterhalten, dass die Behinderungen für Fußgänger, Radfahrer und den Lieferverkehr in den vorgegebenen Zeiten möglichst gering sind. Sämtliche Einschränkungen öffentlicher Verkehrsflächen bedürfen einer verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde.

**8.6** Fristen zur Ankündigung von Sperrungen und Einschränkungen bei der Nutzbarkeit der öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe von deren Art, Umfang und Dauer durch den AN:

- Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde 4 Wochen vor Bauphasenwechsel;
- Information an Anwohner und Gewerbetreibende: 1 Woche vorher

**8.7** Die Urkalkulation ist dem Auftraggeber spätestens 18 Werktage nach Auftragserteilung zu übergeben. Gleiches gilt für die Urkalkulation der Nachunternehmer.

## **9. Änderung des Leistungsumfanges/Anzeigepflicht**

Jede Änderung oder Ergänzung des Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweist, ist der EWP GmbH / der NGP oder der LHP unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Auftraggebers.

Hinweis: Bei den mit „<sup>1)</sup>“ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.